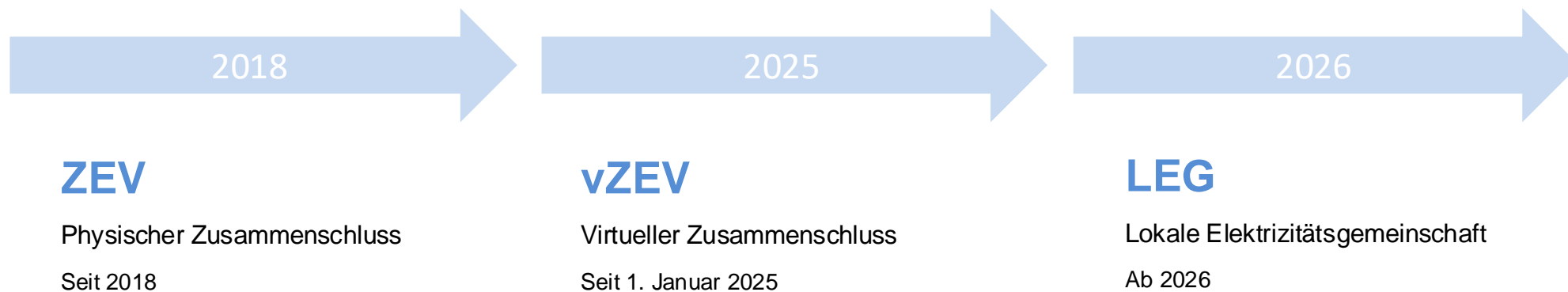
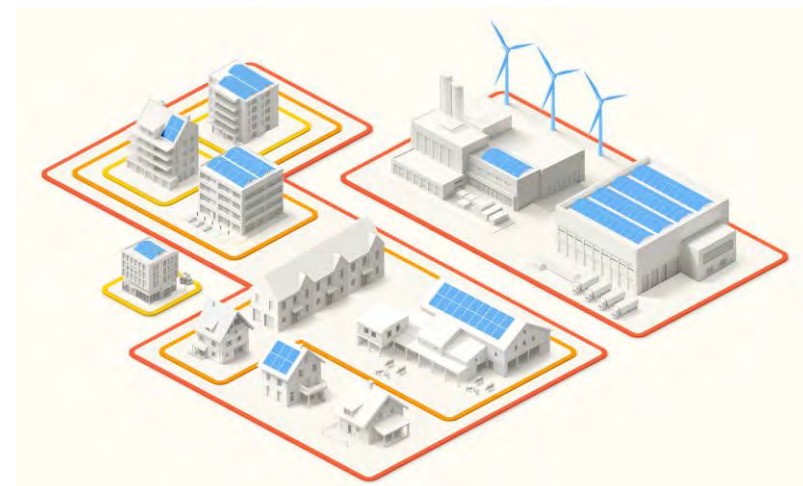


EGO Kunden-Information

Energiegemeinschaften

Ihre Möglichkeiten für Eigenverbrauch und erneuerbare Energie

Elektra-Genossenschaft Oberlunkhofen
Mai 2026

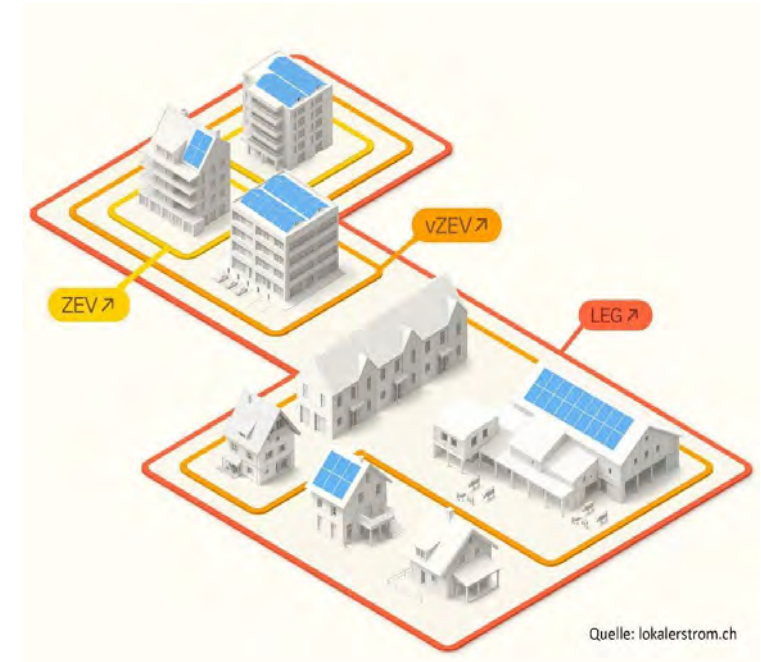


Geschichte

Die Annahme des Stromgesetzes (Mantelerlass) am 9. Juni 2024 hat den Weg für neue Eigenverbrauchsgemeinschaften geebnet. Neben dem klassischen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) sind seit Beginn des Jahres die Regelungen für einen virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) in Kraft. Ab Anfang 2026 gibt es ausserdem die Möglichkeit, lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) zu gründen.

Modelle

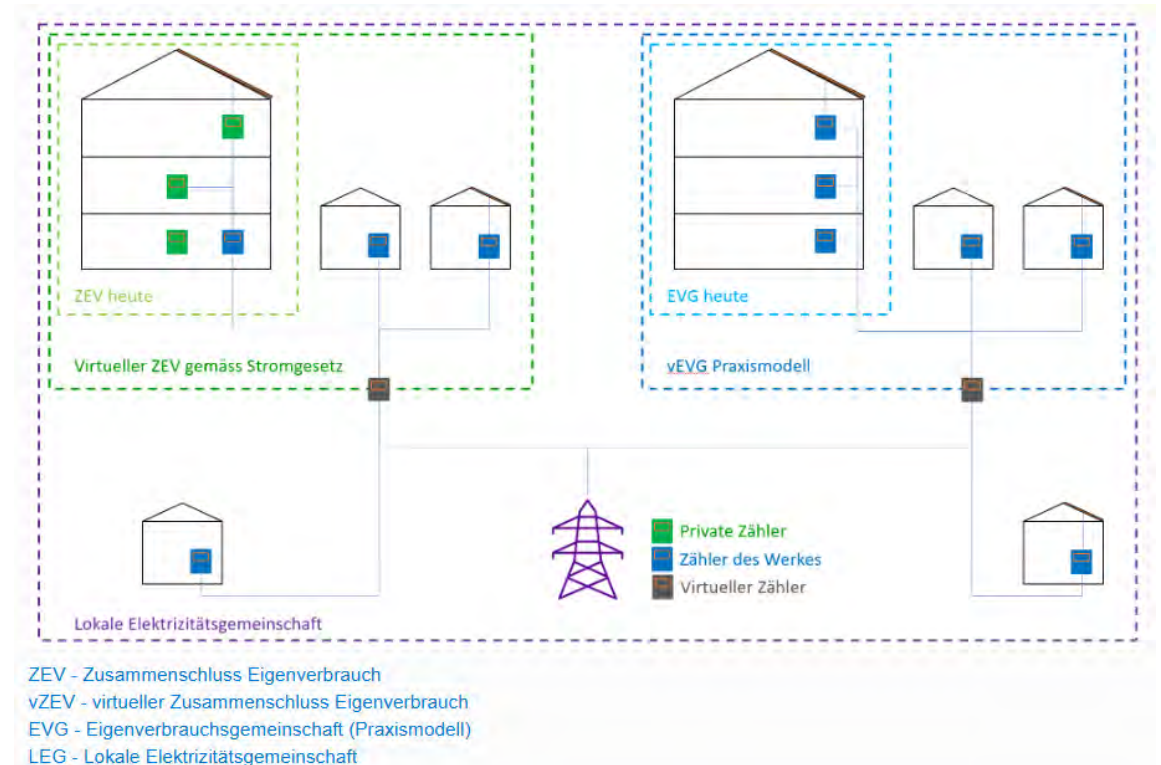
- **ZEV** - Zusammenschluss zum Eigenverbrauch
- **vZEV** – Virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch
- **LEG** - Lokale Elektrizitätsgemeinschaft



Alle diese Modelle steigern die Wirtschaftlichkeit von dezentralen Energieerzeugungsanlagen wie beispielsweise einer Solaranlage und können gleichzeitig dazu beitragen, die Energiekosten für Konsumenten zu senken.

Einordnung

- **ZEV:** eignet sich primär für klassische Mehrparteienliegenschaften oder Areale mit einem gemeinsamen Netzanschluss, bei denen ein Eigentümer oder eine Genossenschaft den Strom intern verteilt.
- **vZEV:** erweitert dieses Prinzip über mehrere Anschlusspunkte hinweg und ermöglicht eigenverbrauchsorientierte Modelle auch ohne bauliche Netzzusammenlegung, allerdings mit höherer Abrechnungs- und IT-Komplexität.
- **LEG:** ist ein politisch gewolltes Quartier- bzw. Gemeindemodell mit regulierter Netzentgeltreduktion, das auch bestehende ZEV/vZEV-Strukturen integrieren kann und sich für kommunale oder genossenschaftliche Stromprojekte anbietet.
- **EVG:** in der Schweiz existieren ca. 600 Verteilnetzbetreiber (kurz: VNB) die eine Abrechnungslösung für lokalen Strom anbieten können, die sogenannten «Praxismodelle» (oftmals auch EVG-Modell genannt). Diese Abrechnungslösung kann den Umfang eines ZEV oder eines vZEV umfassen.



ZEV – Zusammenschluss zum Eigenverbrauch



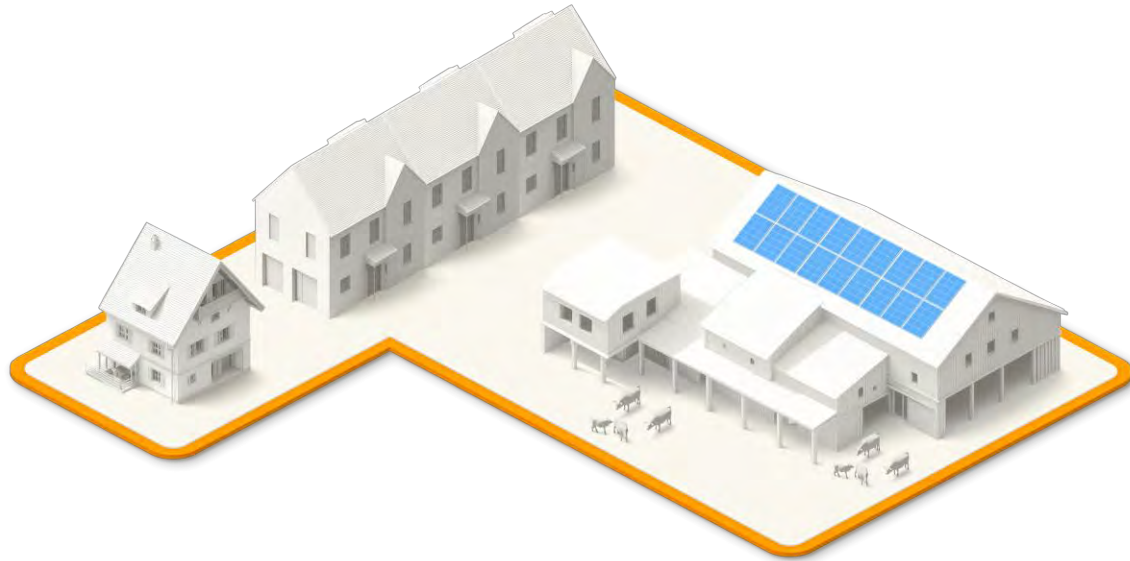
Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ermöglicht es, den lokal produzierten Strom direkt im Gebäude den Mieter und anderen Eigentümer zu verkaufen und innerhalb des ZEV zu verrechnen. Dadurch wird der Eigenverbrauch der lokalen Stromproduktion gesteigert und dank eingesparten Netzkosten die Wirtschaftlichkeit der Anlagen deutlich erhöht. Der ZEV kann nur mit Gebäuden und Parteien gebildet werden, welche sich hinter demselben Netzanschlusspunkt befinden. Der Ausschluss einzelner Teilnehmenden ist hier aufwändig, da dazu in der Regel die elektrische Installation angepasst werden muss.

- Gemeinsame Nutzung von Solarstrom innerhalb eines Gebäudes oder mehrerer benachbarter Grundstücke
- Ein gemeinsamer Netzanschluss, ein gemeinsamer Messpunkt
- Direkter physischer Zusammenschluss ohne Umleitung über öffentliches Netz
- Idealerweise für Mehrfamilienhäuser oder enge Nachbarschaften

Anforderungen & Vorteile

- PV-Anlage mindestens 10 % der Gesamtanschlussleistung
- **Vorteile:**
- Höherer Eigenverbrauch → niedrigere Stromkosten
- Bessere Wirtschaftlichkeit der Solaranlage
- Mehr grüne Energie für Mieter

vZEV – Virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch



Mit dem virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) kann der Eigenverbrauchsanteil einer Energieerzeugungsanlage im Vergleich zum herkömmlichen ZEV erhöht werden, indem der lokal produzierte Strom auch benachbarten Gebäuden zur Verfügung gestellt wird. Der lokal produzierte Strom kann dabei einseitig verkauft oder gegenseitig ausgetauscht werden.

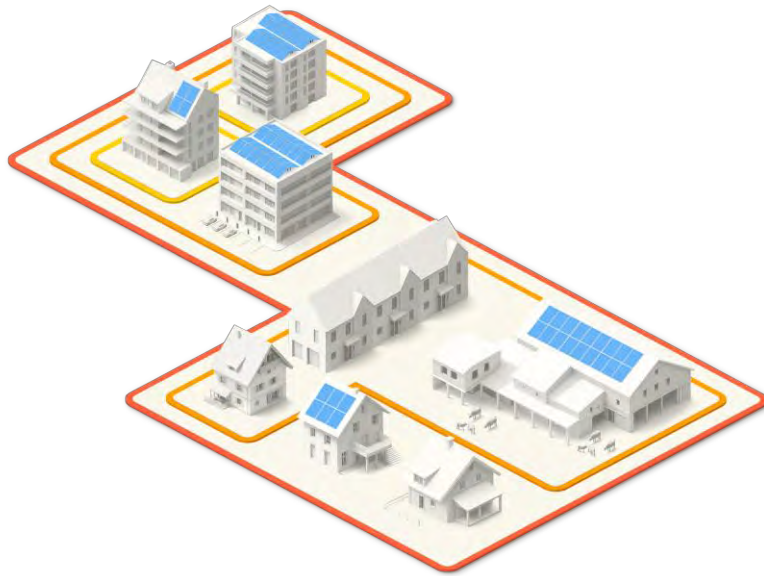
Während ZEV-Betreibende eine private Messinfrastruktur aufbauen müssen, übernimmt bei einem vZEV der Netzbetreiber die Messung und liefert alle notwendigen Messwerte an die vZEV-Betreibenden. Dieses Modell ist seit dem 01.01.2025 möglich.

- Digitale Verbindung von Gebäuden ohne physische Leitung
- Nutzung der Netzleitungen des Energieversorgers erlaubt
- Jeder behält seinen eigenen Netzanschluss und Zähler
- Smart-Meter-Technologie für exakte Abrechnung

Anforderungen & Merkmale

- PV-Anlage mindestens 10 % der Anschlussleistung
- Alle Teilnehmer unter einem Netzanschlusspunkt (ein Messpunkt pro vZEV)
- Energy Identification Code (EIC) von Swissgrid erforderlich
- Abhängig von lokaler Netztopologie – Abklärung mit Netzbetreiber nötig

LEG – Lokale Elektrizitätsgemeinschaft



Eine lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) ermöglicht den Verkauf von lokal produziertem Strom im Quartier oder über die ganze Gemeinde. Dabei entsteht ein lokaler Marktplatz, auf welchem Stromproduzent und Endverbraucher in diversen Konstellationen Strom handeln können. LEG können ab dem 01.01.2026 abgewickelt werden. Anmeldungen werden ab diesem Datum entgegengenommen, mit 3 Monaten Zeit für die Umsetzung. Ab diesem Zeitpunkt erweitert sich für Stromproduzent der Kreis der möglichen Stromabnehmer auf ein deutlich grösseres Gebiet. Es kann mit einer grossen Gemeinschaft lokal produzierter Strom gehandelt werden. Für die Nutzung des Verteilnetzes zum Stromaustausch werden reduzierte Netznutzungsgebühren fällig.

- Stromtausch über das öffentliche Netz innerhalb einer Gemeinde/eines Gemeindegebiets
- Produzenten, Speicherbetreiber und Verbraucher schließen sich zusammen
- Höhere Flexibilität als ZEV/vZEV – größere Entfernungen möglich
- Rabatt auf Netznutzungsentgelte vorgesehen

Voraussetzungen für die Gründung

- Alle Teilnehmer im gleichen Gemeindegebiet
- Erzeugende Anlagen mindestens 20 % der Anschlussleistung aller Verbraucher
- Nicht höher als Spannungsebene 36 kV angeschlossen
- Jeder Verbraucher darf nur einer LEG angehören
- Jede Erzeugungsanlage nur in eine Gemeinschaft eingebracht

ZEV, vZEV und LEG unterscheiden sich vor allem in Netz-/Geografie-Bezug, Nutzung des öffentlichen Netzes, Abrechnung/Regulierung und typischen Anwendungsfällen

Die folgende Tabelle fasst die wichtigsten Punkte zusammen (Schweiz, Stand Revision StromVG/StromVV 2025)

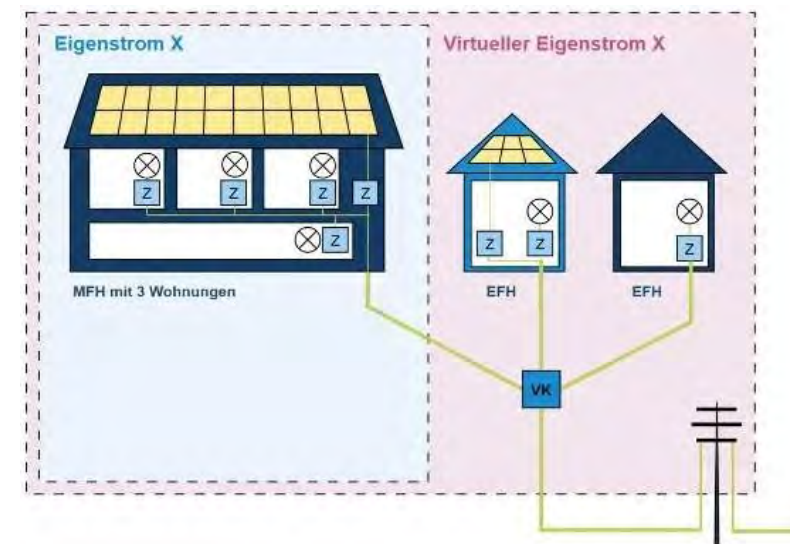
Kriterium	ZEV (physisch)	vZEV (virtuell)	LEG (Lokale Elektrizitätsgemeinschaft)
Rechtsbasis / Verfügbarkeit	Seit 2018 im StromVG/StromVV geregelt.	Neu ab 01.01.2025 durch revidiertes Stromgesetz möglich.	Ab 01.01.2026 gemäss neuen Art. 17d/e StromVG und Art. 19e ff. StromVV.
Geografische Ausdehnung	In der Regel ein Grundstück/zusammenhängender Gebäudekomplex, gemeinsamer Anschluss.	Mehrere Liegenschaften im gleichen Netzgebiet; Zusammenschluss über das öffentliche Netz möglich.	Grundsätzlich innerhalb einer Gemeinde, gleiches Netzgebiet und gleiche Netzebene.
Nutzung öffentliches Verteilnetz	Normalerweise kein Stromtransport über das öffentliche Netz innerhalb des ZEV.	Ja, Leitungen des Netzbetreibers dürfen für den Austausch genutzt werden (virtuell bilanziert).	Ja, Stromhandel explizit über das Verteilnetz innerhalb des definierten LEG-Gebiets.
Messkonzept / Zählerstruktur	1 Bilanz-/Hauptzähler beim EVU, interne Unterzähler (privat oder EVU-Zähler).	Mehrere EVU-Zähler bleiben bestehen; Messdaten werden virtuell zusammengefasst.	Alle Zähler beim EVU; Abrechnung und Bilanzierung über den Netzbetreiber.
Rolle EVU in Abrechnung	EVU rechnet nur mit ZEV als einem Endkunden ab; interne Verteilung ZEV-Betreiber.	EVU stellt Mess-/Bilanzdaten bereit; interne Eigenverbrauchsabrechnung durch Betreiber/Dienstleister.	EVU übernimmt Messung, Netznutzungsabrechnung und Reststromlieferung innerhalb LEG.
Teilnahmevoraussetzungen	Produzent plus Endverbraucher hinter gleichem Anschlusspunkt; keine Smart-Meter-Pflicht, aber meist sinnvoll.	Endkunden im gleichen Netzgebiet, i.d.R. mit Smart Meter; kein gemeinsamer physischer Anschluss nötig.	Nur Teilnehmer mit Smart Meter; gleiche Gemeinde, Netzgebiet und Netzebene; Mindestanteil Erzeugung.
Mindest-Produktionsanteil	Wirtschaftlich sinnvoll ab gewissem PV-Anteil, aber keine einheitliche gesetzliche Prozentgrenze.	Vorgaben/Leitlinien häufig z.B. min. 10–20% der Anschlussleistung als Produktion (kantonal/EVU-spezifisch).	Gesetzlich definierter Mindestanteil erneuerbarer Produktion im Verhältnis zur Gesamtanschlussleistung.
Netznutzungsentgelt intern	Für intern verbrauchten Strom: keine regulären Netznutzungsentgelte, da «hinter dem ZEV-Punkt».	Für internen Anteil: reduzierte bzw. anders strukturierte Netznutzung je nach Modell/EVU, aber Nutzung des Netzes.	Für innerhalb LEG gehandelte Energiemengen: gesetzlich reduziertes Netznutzungsentgelt (z.B. 40% Abschlag).
Vertragliche Situation Endkunde	Endkunden haben keinen direkten Liefervertrag mehr mit EVU, sondern mit ZEV-Betreiber.	Endkunden bleiben meist formell EVU-Kunden; zusätzlicher vZEV-Vertrag regelt Eigenverbrauchsanteil.	Mitglieder bleiben Kundschaft des EVU; LEG regelt lediglich den lokalen Stromhandel/Preis innerhalb der Gemeinschaft.
Typische Anwendungsfälle	MFH, Überbauungen, Areale mit gemeinsamer PV-Anlage und einem Netzanschlusspunkt.	Mehrere Gebäude/Parzellen, Gewerbeareale, Quartiere ohne gemeinsamen Hausanschluss.	Quartier-, Gemeinde- oder Genossenschaftsmodelle mit breiter Bürgerbeteiligung und mehreren Produzenten/Verbrauchern.
Komplexität / Aufwand	Rechtlich und abrechnungstechnisch vergleichsweise einfach; gut etabliert.	Höherer Abrechnungs- und IT-Aufwand; komplexere Bilanzierung und Rollen.	Hohe organisatorische und regulatorische Komplexität, dafür systematische Netzentgeltreduktion und Skaleneffekte.

LEG Gründung

Endverbraucher, Prosumer, Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energien sowie Speicherbetreiber können sich zu einer LEG zusammenschliessen. Sie können sich auch über das öffentliche Stromnetz innerhalb dieser Gemeinschaft mit der selbst erzeugten Elektrizität versorgen. Eine LEG kann auch einen oder mehrere ZEV als Teilnehmer einbinden. Für die Bildung einer LEG schreibt das Gesetz vor, dass sich die Teilnehmenden im gleichen Netzgebiet, auf der gleichen Netzebene und örtlich nahe beieinander befinden müssen. Zudem muss die LEG eine festgelegte Mindestgrösse an Elektrizitätserzeugung im Verhältnis zur Anschlussleistung aufweisen und alle Teilnehmenden müssen mit einem intelligenten Stromzähler (Smart Meter) ausgestattet sein.

Verkauf des selbst erzeugten Stroms innerhalb der LEG

Die selbst erzeugte Elektrizität kann innerhalb der LEG an die Teilnehmenden als sogenannt «interner Strom» verkauft werden. In Bezug auf die Preisfestsetzung bestehen keine Vorgaben, hierzu gilt das Zivilrecht. Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Stromnetzes wird den LEG-Teilnehmenden beim Bezug von internem Strom ein reduzierter Netznutzungstarif verrechnet. Gesetzlich ist hierzu ein Abschlag von maximal 60 Prozent des sonst üblichen Tarifs verankert. Der Abschlag wird in der Stromversorgungsverordnung (StromVV) festgelegt, die Reduktion bestimmt sich nach dem Umfang der beanspruchten Netzebenen. Wird beim Austausch von internem Strom die übergeordnete Netzebene beansprucht – also durch Transformation und Verteilung über das Mittelspannungsnetz – reduziert sich der Abschlag.



Haftungs-Unterschiede zwischen ZEV und LEG

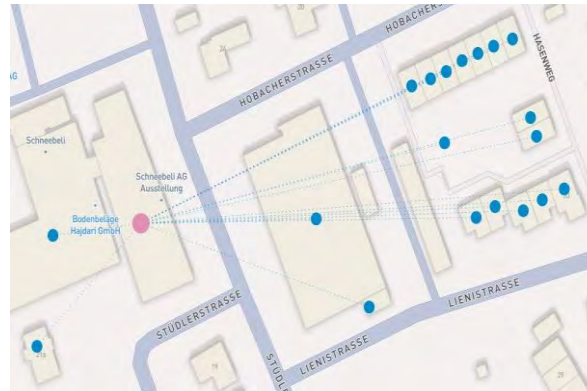
Anders als bei einem ZEV bleiben die einzelnen Teilnehmenden einer LEG Kunden des Verteilnetzbetreibers und es besteht weiter ein Vertragsverhältnis mit diesem. Die Teilnehmenden einer LEG haften im Zusammenhang mit ihrem individuellen Energiebezug nicht solidarisch gegenüber dem VNB für das Netznutzungsentgelt und das Entgelt für Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung. Die Teilnehmenden in einem ZEV haften solidarisch gegenüber dem VNB.

Fazit und Empfehlung

Virtuelle Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch und Lokale Elektrizitätsgemeinschaften lohnen sich in der Schweiz, da sie den Eigenverbrauch von Solarstrom erhöhen, Netzkosten reduzieren und die Stromrechnung für alle Beteiligten senken können, wobei vZEV oft effizienter ist, da keine Netztaxen anfallen, während LEG den Kreis der Teilnehmenden erweitern und auch Mieter einbeziehen können, was eine Ergänzung darstellt. Die Wirtschaftlichkeit hängt stark von der Anlagengrösse, dem Eigenverbrauchanteil und den spezifischen Tarifen ab.

Finanzielle Vorteile für Teilnehmer

- **Niedrigere Stromkosten** durch höheren Eigenverbrauch
- **Vermeidung von Netzentgelte** für lokal verbrauchten Strom
- **Rabatt auf Netznutzungsentgelte** (v.a. bei LEG ab 2026)
- **Bessere Wirtschaftlichkeit** von PV-Anlagen (schnellere Amortisation)



Ökologische & gesellschaftliche Vorteile

- **Dezentralisierung** der Energieversorgung
- **Förderung erneuerbarer Energien** lokal vor Ort
- **CO₂-Reduktion** durch Nutzung von Solarstrom
- **Energieunabhängigkeit stärken** auf Gemeinde- und Quartierebene

Fazit:

vZEV und LEG sind attraktive Modelle, um die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen zu steigern und die Energiewende zu fördern. Ein vZEV ist oft die effizienteste Form des Eigenverbrauchs, während die LEG die Beteiligung erweitert, und beide können kombiniert werden, um maximale Vorteile zu erzielen.

Praxismodell / Eigenverbrauchsgemeinschaften



- Ausdehnung wie ZEV und vZEV
- Vertragsverhältnis des Kunden mit Verteilnetzbetreiber
- Freiwilliges Angebot
- Zustimmung zur Teilnahme durch Teilnehmer
- Wechsel der Teilnehmenden mit Fristen jederzeit möglich
- Tarifgestaltung pro Gemeinschaft

Gemeinsam sollen Möglichkeiten bestehen den Solarstrom möglichst optimal im Dorf zu nutzen

Viele komplexe Modelle verursachen technischen wie auch administrativen Aufwand. Im Grundsatz sind wir bereits eine Lokale Elektrizitätsgemeinschaft, welche versucht die Energie optimal zu verteilen.

Die Elektra Genossenschaft Oberlunkhofen bietet Praxislösungen mit vorhandener Infrastruktur an, damit keine kostspieligen Umbauten und auch weiterhin transparente Abrechnungen gewährleistet sind.

Bei konkreten Anfragen kommen sie gerne auf uns zu.

Informationsplattform welche zu empfehlen ist:

www.lokalerstrom.ch

